

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Allgemeine Geschäftsbedingungen der **Veranstaltungs- und Sicherheitsdienst**
PRIMAs GmbH, Sonnenstr.26, 85622 Feldkirchen,

1. Geltung

- 1.1. Die **Veranstaltungs- und Sicherheitsdienst PRIMAs GmbH** – im Folgenden als **PRIMAs** bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von **PRIMAs** ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Leistungen

PRIMAs erbringt Leistungen im Bereich Eventmangement und Sicherheitsdienst.

- 2.1. Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Insoweit wird die Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst ausgeübt.
 - a) Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.
 - b) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/Wachmänner/-frau(en) oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.
 - c) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten der DB AG, der Betrieb von Alarm- und Notruf- zentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.
- 2.2. Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und **PRIMAs** werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- 2.3. Ausführung durch andere Unternehmer: Der Unternehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige von **PRIMAs** erstellte Angebot bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von **PRIMAs** sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. Für kurzfristige Auftragserteilungen unter 24 Stunden vor Beginn der Dienstleistung wird ein Zuschlag in Höhe von 10 (Zehn) % zum Stundensatz erhoben.
- 3.3 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch **PRIMAs** zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass **PRIMAs** zweifelsfrei zu erkennen gibt (z. B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

4. Preise, Zahlung, Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Alle Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer.
- 4.2 **PRIMAs** ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist **PRIMAs**, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen:
 - 40% der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss
 - 40% der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag
 - Rest des Preises bei Erhalt einer vollständigen Abrechnung.

Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

- 4.3. Mögliche Zahlungswege sind ausschließlich:

- Überweisung auf das Konto 5810566 bei der Volksbank Raiffeisenbank Traunreut (Bankleitzahl 710 900 00)
- per Bar- oder Verrechnungsscheck, Zustellung oder Übergabe nur an Personal des Verwaltungsbüros, den Geschäftsführer oder ausdrücklich vom Geschäftsführer zum Inkasso berechtigtes Personal
- Barzahlung an Personal des Verwaltungsbüros oder die Geschäftsführer bedürfen der Schriftform und müssen beidseitig quittiert werden.

- 4.4. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.
- 4.5. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nach, wird die ganze bestehende Schuld fällig.
- 4.6. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Erklärung der Aufrechnung ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen

5. Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zu 7 Tagen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn von diesem Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktrittes hat der Auftraggeber folgende Zahlungen an die **PRIMAs** zu leisten:

- a) Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat er, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen direkten Kosten (vgl. Tz. b) und c)) sowie den entgangenen Gewinn als Mindestschaden zu ersetzen. Der entgangene Gewinn beträgt mindestens 35% der Nettoauftragssumme vor Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch **PRIMAs** bleibt vorbehalten.
- b) Die Planung und Organisation sowie etwaige Gelände-/Locationmiete sind in entstandener Höhe vollumfänglich zu zahlen.
- c) von den entstandenen Durchführungskosten (Personal, Subunternehmer, Catering etc.) sind zu zahlen:
 - bei einem Rücktritt bis 50 Tage vor Leistungsbeginn: 20%
 - bei einem Rücktritt bis 40 Tage vor Leistungsbeginn: 30%
 - bei einem Rücktritt bis 21 Tage vor Leistungsbeginn: 50%
 - bei einem Rücktritt bis 14 Tage vor Leistungsbeginn: 75%
 - bei einem Rücktritt nach dem 14. Tag vor Leistungsbeginn: 100%
- d) Als Leistungsbeginn gilt der Beginn von Veranstaltungen, sowie generell der Tag, an dem **PRIMAs** ihrerseits zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet ist.
 - Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei **PRIMAs**.
 - Die Rücktrittszahlungen sind unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Anwendungen ermittelt worden. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unberührt.
 - Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis für geringere Aufwendungen der **PRIMAs** zu erbringen. Die Beweislast hierfür trägt der Auftraggeber. Der Beweis durch Einvernahme von Zeugen wird in diesem Fall ausgeschlossen.

6. Terrorgefahr, höhere Gewalt

Wird eine Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt z.B. Witterung oder Terrorgefahr erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, oder kann eine Veranstaltung aus diesem Grund nicht stattfinden, so verbleibt es auch in diesem Fall beim Rücktrittsrecht des Auftraggebers bzw. diesem steht ein Kündigungsrecht zu. Die in Tz. 5. dieser AGB geregelten Ansprüche der **PRIMAs** bestehen auch für den Fall des Rücktritts oder Kündigung des Auftraggebers vom Vertrag bei Terrorgefahr oder höherer Gewalt, insbesondere witterungsbedingter Absagen einer Veranstaltung.

7. Rücktrittsrecht **PRIMAs**

PRIMAs kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) der Auftraggeber bzw. Kunde bei Auftragserteilung falsche Angaben über sein Unternehmen oder seine Person gemacht hat,
- b) die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers betreffende Tatsachen falsch angegeben wurden, oder

- c) ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet bzw. beantragt wird oder besteht. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn Auftraggeber bzw. Kunde vor Auftragsbeginn Vorkasse geleistet hat.

8. Haftung und Haftungsbegrenzung, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

- 8.1 Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die von **PRIMAs** selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Abs. 8.4 genannten Höchstsummen beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **PRIMAs** selbst, ihren gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.
- 8.2 Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmers auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.3. Die Haftung für Personenschäden sowohl bei Vorsatz als auch bei Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Zur Information: Personenschäden sind bis zu einem Schaden von maximal 2.000.000 € versichert.
- 8.4. Die in Absatz 8.1. genannten Höchstgrenzen betragen:
Schadensfälle und -summen (Stand 01.07.2007):
- a) Sachschäden bis maximal 1.000.000 €
 - b) Vermögensschäden bis maximal 100.000 €
 - c) Abhandenkommen bewachter Sachen bis max. 20.000 €
 - d) Abhandenkommen fremder Schlüssel bis max. 20.000 €
- 8.5. Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.6. Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des Unternehmens. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, bei Bedienung von Sonnenschutzanlagen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.
- 8.7. Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber **PRIMAs** geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird.

Schadensersatzansprüche können maximal sechs Monate nach Beendigung der Dienstleistung gegenüber **PRIMAs** geltend gemacht werden.

Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

- 8.8. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, **PRIMAs** unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

9. Haftpflichtversicherung und Nachweis:

PRIMAs ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 7 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

10. Gewährleistung

- 10.1. **PRIMAs** steht das Recht zu, von Veranstaltungen, bei deren Teilnahme beim Auftraggeber besondere Eignungen körperlicher oder sonstiger Art notwendig sind, auch während der Dauer der Veranstaltung vom Vertrag zurückzutreten, soweit eine Vertragsausführung aus diesen Gründen unmöglich ist und der Rücktritt auch im wohlverstandenen Interesse des Auftraggebers oder der teilnehmenden Dritten liegt. **PRIMAs** ist auch berechtigt, einzelne Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Auftraggebers liegen, erforderlich erscheint.
- 10.2. Sollte eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber unverzüglich den Leistungsmangel zu rügen und Abhilfe zu verlangen. Der Auftraggeber kann Ersatzleistungen der **PRIMAs** nur dann ablehnen, wenn ihm dies aus wichtigem, der **PRIMAs** erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtschnitt der gebuchten Veranstaltung beeinträchtigt wird.
- 10.3. Bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei evtl. Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.
- 10.4. Soweit der Auftraggeber eine Herabsetzung des von ihm geschuldeten Vertragspreises wegen behaupteter Schlechterfüllung des Vertrages durch die **PRIMAs** begehrt, ist er verpflichtet, dies unter Angabe von Gründen **PRIMAs** unverzüglich mitzuteilen. Ist der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gilt Folgendes: Bei Reklamation können Ansprüche gegen **PRIMAs** nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Leistungsmangel unverzüglich im Sinne des § 377 HGB nach vertraglich vorgesehenem Ende der Veranstaltung gerügt wurde.
- 10.5. Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführbarkeit

der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt dann insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen, Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt **PRIMAs** von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren.

11. Konkurrenzschutz

Die von **PRIMAs** eingesetzten Personen dürfen durch den Auftraggeber für die Dauer von 18 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber, weder aushilfsweise, noch als feste Mitarbeiter angestellt, bzw. als Subunternehmen beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Für jeden Fall des Verstoßes, ist eine Konventionalstrafe von 5.100,00 € pro Person vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

12. Erstellung und Nutzung von Bildmaterial

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass **PRIMAs** zu Schulungs-, Werbe- und Referenzzwecken Bildmaterial anlässlich der Veranstaltungen und Events erstellt.

13. Schlussbestimmung

13.1. Alle personenbezogenen Daten, die **PRIMAs** zur Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Der Auftraggeber erklärt seine Einwilligung zur Speicherung der Daten, die zur Abwicklung des Auftrags erforderlich sind.

13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.

13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag München.